
Rüdiger Lautmann

Der Körper im Drama der Kriminalität

Einleitung in ein Schwerpunktthema

Ist es der Geist, der klaut? Der eine Beförderung erschleicht? Eine Heirat erschwindelt? Gutes Geld für eine lausige Kapitalanlage entgegennimmt? Was rast da mit 140 km/h durch die geschlossene Ortschaft? (Zumindest ein Fahrzeug, auf dessen Gaspedal ein Fuß drückt.) Wer leistet die falsche oder betrügerische Unterschrift? (Die Hand eines Menschen, den man später Täter nennen wird.)

Der Körper als besonderes Schutzobjekt – nicht beschränkt auf Leib und Leben, auf das Behalten von Blut und Gliedmaßen – ist im modernen Strafdenkens präsent, seit *Cesare Beccaria* 1766 in seiner Abhandlung ‚Über Verbrechen und Strafen‘ die Unverletzlichkeit des Körpers als ein wesentliches Element der Menschenwürde erkannt hat. Hingegen der Körper als handelndes Subjekt? Als wesentliche Dimension in der Analyse des Akteurs? Solche Fragen scheinen einem Denken fremd zu sein, welches das menschliche Handeln von dessen kognitiven und emotionalen Dimensionen her begreift (die klassische Geisteswissenschaft) und die physiologische Dimension der Biologie überlässt. Zwar haben Diskussionen zur Interdisziplinarität die epistemologische Trennung von Kultur- und Naturwissenschaft längst überwunden. Aber wenn die Kriminologie das Körperhafte ausblendet, lässt sie ein wohlfeiles Vakuum entstehen, welches etwa von evolutionsgenetischen Ansätzen rasant genutzt wird.

Das Geist-Körper-Schisma

Die mentale Seite und die körperliche Seite verbinden sich in allem Handeln, auch im kriminellen. Das rechtsdogmatische Raster von Tatbestand – Rechtswidrigkeit – Schuld spiegelt diese Einsicht, reißt allerdings die Ebenen schematisierend auseinander. Die kriminaltheoretische Analyse sollte den Versuch unternehmen, das Geist-Körper-Schisma zu überwinden.

Wir können den Körper nicht als bloß biologischen Organismus sehen und ihn aus dem Bereich sozialer Strukturierung herauslassen. So aber verfahren Großtheorien wie Talcott Parsons‘ *Strukturfunktionalismus*, der zwar den Körper als organische Grundlage anführt, aber das Soziale in Werten, Normen, Institutionen usw. findet. Oder die (ältere) *Systemtheorie*, welche das Korporale zur ‚Umwelt‘ des sozialen Systems Akteur macht. Oder die *Rational-choice-Theorien*, die sich auf das ökonomische Kalkül bei der Wahl zwischen (legalen und illegalen) Handlungsalternativen konzentrieren. Kriminalität ‚ist‘ mehr als ein Normverstoß, mehr als ein Vorgang auf geistiger Ebene. Sie ist eine Praxis, ein Akt in der realen Sozialwelt, in der Menschen mit all ihren körperlichen, gedanklichen und emotionalen Merkmalen aufeinanderstoßen.

Theoriehaltige Anläufe der Devianzanalyse, neben den intellektuellen und affektiven auch die somatischen Anteile zu erforschen, sind bislang rar. Zu weit ist man hier entfernt von neueren Denkansätzen, welche die Beschäftigung mit der Körperdimension erfolgreich propagieren. Dafür zu nennen sind die britischen *Cultural studies*, in denen sich kulturalistische und materialistische Fragestellungen kreuzen. Ferner hinzuweisen ist auf die von Bryan S. Taylor und Mike Featherstone begründete Schule um die Zeitschrift *Body & Society*. Das Verbrechen mit kulturwissenschaftlichen Mitteln zu untersuchen wäre wohl auch so ziemlich das Letzte, was der geläufigen Kriminologie in den Sinn käme. Allenfalls wird das Stilmittel der *Metapher* bemüht, um kriminologische Texte zu literarisieren.

Das kann man im Sammelband ‚Gouvernementalität der Gegenwart‘ nachschmecken, wo Wolfgang Fach unter dem Titel ‚Staatskörperkultur‘ einen Traktat über den ‚schlanken Staat‘ schrieb. Danach wollen die ‚öffentlichen Hände‘ effizienter werden, wolle man den Beamten ‚Beine machen‘. ‚Harte Gladiatoren‘ stehen gegen ‚Weichmacher‘. *Fitness* und *survival* seien angesagt – und was der Körperbilder mehr sind (Fach 2000). Auch die Rede vom ‚Gesellschaftskörper‘ begegnet uns inzwischen immer häufiger.

Ebenfalls metaphorisch verfährt das Wort ‚Einschreiben‘ – der Modebegriff schlechthin im Rahmen unseres Themas wie auch anderwärts. Was nicht alles war jüngeren Untersuchungen zufolge dem Körper, der Architektur, den Waren u.s.w. u.s.f. ‚eingeschrieben‘! Als wären Körper wie leere Blätter, eines wie das andere, solange nicht mit Bedeutung von außen versehen. Diesem Trend wäre soziologisch entgegen zu steuern, wie es die Philosophie längst tut. Der französische Sozialphilosoph Jean-Luc Nancy (2003) legt dazu einen möglichen ontologischen Grund: Körper seien nicht zu ‚dechiffrieren‘, seien kein Ort der Schrift.

Gewiss hatte *Michel Foucault* dem Körper einen prominenten Platz in seinen epochemachenden Entwürfen eingeräumt: die Biopolitik und -technologien, die Mikrophysik der Macht, das Panoptikon der Blickachsen usw. Doch war all das seltsam vergeistigt geblieben. Grammatiken, Lesarten, Einschreibungen u. dgl. ließen sich so begründen – nicht aber ‚der Körper‘ selbst als analytisches Instrument. Für Susanne Kramann stellte der Körper eine „zunächst noch ungeformte Materie dar, eine Oberfläche, auf die die Sprache ihre Zeichen setzen kann“ (Kramann 1995: 252 f.). Mit dem Denken Foucaults, jedenfalls so wie es rezipiert worden ist, kann man in der Kriminalwissenschaft allenfalls eine vage Annäherung an das Körperhafte herstellen. (Einige AutorInnen in diesem Themenheft gehen indessen so vor.)

Chris Shilling bemerkte dazu sogar: „Foucaults erkenntnistheoretische Sicht des Körpers bedeutet, dass er als ein materiales oder biologisches Phänomen *verschwindet*.“ Bei der Lektüre von Foucault entstehe der Eindruck, dass seine Analysen etwas entkörperlicht seien. „Der Körper ist als Diskussionsthema präsent, aber abwesend als Untersuchungsthema [...]; der Körper als reales, materiales Objekt der Analyse droht in diesen Diskussionen verloren zu gehen.“ Beispielsweise die Beziehung von Geist und Körper: wenn der Körper in die modernen Disziplinarsysteme eingeht, dann schaltet und waltet der Geist als Sitz der diskursiven Macht. Der Körper werde also von Diskursen kontrolliert; dieser Geist selbst ist entkörperlicht; „wir bekommen keinen Sinn dafür, wie der Geist in einem aktiven menschlichen Körper lokalisiert ist“ (Shilling 1993: 80).

Gibt es eine ‚Überdiskursivierung‘?

Manchmal mag es scheinen, das Denken von Michel Foucault und seinen zahlreichen NachfolgerInnen übe einen übermäßigen Einfluss auf das kriminalwissenschaftliche Denken aus – als habe sich das Verbrechen in pure Konstruktionen verwandelt. Auch die interaktionistische Perspektive mit ihrer Orientierungsthese des *Labeling* erfuhr immer schon eine ähnliche Abwehr. Die Klage lautet, es würden nur noch Texte und keine Taten untersucht.

Aber ist denn von brutalen Fakten nur ein Zuschreibungsmechanismus übrig geblieben? Wer so mit einem Achselzucken die verstehend-phänomenologische Sichtweise abtun wollte, vergäße deren Verdienste. Beispielsweise ist es ihr zu verdanken, wenn das Zahlenwerk der Kriminalstatistiken heute nicht mehr als ‚die‘ Kriminalität gilt, sondern als ‚registrierte Kriminalität‘, und zwar auch bei den härtesten Realisten. Das alljährliche Getöse bei Veröffentlichung der neuesten PKS wird nur noch als innenpolitische Inszenierung gewertet. Das öffentliche Interesse hat sich nachhaltig vom ‚Hellfeld‘ auf das ‚Dunkelfeld‘ verschoben – früher ein parakriminologisches Thema, heute der Treibstoff für eine punitive Politik. Die zur Schau getragene Ablehnung und offensive Ignoranz gegenüber Dekonstruktivismus und Interaktionismus gilt nur an der Oberfläche; mit den erkenntnistheoretischen Grundlagen befasst sie sich nicht. Motiviert scheint das Missfallen von den kontrollpolitischen Positionen, die im ‚anderen‘ Lager vertreten werden, wobei diese mit den kriminaltheoretischen Innovationen ja gar nicht logisch-empirisch verbunden sind. So sind denn auch zahlreiche Neuerungen in die Schulkriminologie eingesickert, wie man jedem ihrer Lehrbücher entnehmen kann. An den häufigen Neuauflagen lässt sich vernünftig verfolgen, in welchem Tempo der Groschen fällt.

Auch die Kritische Kriminologie – meist auf verstehend-phänomenologischer Grundlage betrieben – besitzt das Potenzial, auf den objektivistischen Kern der ‚Kriminalität‘ zuzugreifen. Dazu folgen einige Stichwörter aus klassischen Texten. Wenn so verschiedene Richtungen interpretativer Soziologie die reale Tat als den Anfang im Verhandeln von Kriminalität werten, dann steht auch ihnen die ‚objektive Kriminalität‘ vor Augen, mögen sie im weiteren auch andere, bislang vernachlässigte Züge thematisiert haben.

Für *Alfred Schütz* beispielsweise besteht die Lebenswelt des Alltags in der Wirklichkeit, wie sie „der wache, normale Erwachsene in der natürlichen Einstellung als schlicht gegeben vorfindet“ (Schütz-Luckmann 1975: 47). Mit diesem „Realitätsakzent“ versehen (S. 48) erleben und thematisieren wir die Kriminalität.

Für *Erving Goffman* machen die ‚primären Rahmen‘ ein ansonsten sinnloses Ereignis überhaupt erst sinnhaft (1977: 31-37). Ein Ereignisablauf kann erst dadurch zu einer kriminellen Handlung werden, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Strafbarkeit betrachtet wird. Moduliert wird die Erfahrung eines tatsächlichen Ereignisses; dessen Realitätscharakter geht also nicht verloren. Goffman hält es für gegeben, „dass der menschliche Körper und seine Berührung bei der Frage der Aufrechterhaltung von Rahmen eine Rolle spielt [...] und dass der Körper wegen seines ständigen Vorhandenseins nicht in einem einzigen primären Rahmen behandelt werden kann“ (1977: 48 f.). Wer also in den Integritätsbereich eines anderen Körpers eindringt, der wird sich gefallen lassen müssen, dass er als normbrechend, ja kriminell handelnd erfahren wird.

Für *Harold Garfinkel* startet die ‚Zeremonie der Degradierung‘, wie sie einem Angeklagten im Strafprozess zugefügt wird, bei Täter und Vorfall, d.i. „die Sache, die dem

Täter vorgeworfen wird“ (Garfinkel 1976: 34). Zwar ist der Vorwurf nicht gleich der Tat, aber in der Alltagsroutine setzt der Vorwurf einen geschehenen Vorfall voraus.

Wenn man den Realitätsgehalt interpretativer Analysen erst einmal verstanden hat, dann könnte man guten Gewissens sogar den Anspruch der Schulkriminologie bestreiten, sie untersuche die ‚tatsächliche Kriminalität‘. Richtig ist vielmehr, dass die herkömmliche Kriminologie eine *Sonderwelt* erschafft (beginnend mit der Definition ihres Gegenstands, fortgesetzt mit ihren theoretischen Konzeptionen und den verwendeten empirischen Informationen), die ihre Basisierung in der Wirklichkeit, sprich: ihr Verhältnis zur lebensweltlichen Kriminalität, erst klären müsste. Somit könnte der Vorwurf einer ‚Überdiskursivierung‘ leicht zurückgespielt werden, und zwar mit dem Argument der ‚Untertheoretisierung‘, d.h. des Mangels an erkenntnistheoretischer Grundierung.

Pierre Bourdieu: Regel und Habitus

Von den vielen Theorieansätzen, wonach sich die Körperdimension in eine Kriminalwissenschaft einbauen lässt, sei hier exemplarisch das Werk von *Pierre Bourdieu* betrachtet. Der Fall liegt schwierig, denn Bourdieu hat sich, soweit ich sein überaus reichhaltiges Werk einstweilen übersehe, nicht explizit mit dem Verbrechen beschäftigt. Doch lässt sich für Recht, Abweichung und Strafe in dieser Theorie ein Platz finden, und zwar innerhalb der Habitus-Konzeption, für deren kriminalwissenschaftliche Erkenntnischancen bislang nur der Bourdieu-Schüler Loïc Wacquant entsteht. Hierbei deutet sich ein Forschungsprogramm erst an – wie für sämtliche Aspekte des Zusammenhangs von Körperlichkeit und Normabweichung.

Der Habitus ist „das Körper gewordene Soziale“ (Bourdieu/Wacquant 1992: 161). Das Individuum befindet sich in einem sozial strukturierten Feld, muss aber die empfangenen Signale erst ordnen, zu *seinem* Bild von der Welt zusammen setzen. Der kollektiv, beispielsweise milieutypisch geprägte Habitus gibt den Möglichkeitsraum vor, innerhalb dessen das Individuum inkohärente Sinneseindrücke synthetisiert und dadurch auch seinen individuellen Habitus entwickelt.

Die rechtliche Strukturierung von Gesellschaft und Subjekten ist wie alle Regelmäßigkeit aus praktischem Sinn und körperlichem Handeln erwachsen. Ob die Rechtsnormen eingehalten, verboten oder gebrochen werden, richtet sich nach den verschiedenen habituellen Dispositionen der Akteure. Im Anschluss an Bourdieu wäre zu fragen (so eine persönliche Mitteilung von M. Meuser), ob sich soziale Felder dahingehend unterscheiden lassen, ob und in welcher Weise der feldspezifische Habitus ein Befolgen, Verbiegen, Verletzen von (bestimmten) Rechtsnormen impliziert. Gibt es z.B. einen Habitus der Mafia? Oder des Bauunternehmers, etwa in dem Sinne, dass ein ‚Schmieren‘ von Auftraggebern nicht nur im strategischen Kalkül liegt, sondern inkorporierte Struktur des Feldes ist?

Beate Kraus und Gunter Gebauer erläutern: Nach Bourdieus Überzeugung finde die Konstruktion von Ordnungen in der sozialen Praxis statt. Diese sei keine rein geistige Operation, die als solche nur im Denken des Subjekts anzusiedeln wäre. Die Regelmäßigkeit der Gesellschaft und der sozialen Subjekte entstehe im körperlichen Handeln, und der praktische Sinn sei die mit dem Habitus gegebene Fähigkeit, Hand-

lungsweisen zu erzeugen, die mit den sozialen Ordnungen übereinstimmen (Krais/Gebauer 2002: 75). Als „praktischen Sinn“ bezeichnet Bourdieu eine „Natur gewordene, in motorische Schemata und automatische Körperreaktionen verwandelte gesellschaftliche Notwendigkeit“ (Bourdieu 1987: 127).

Doch ist der praktische Sinn keine in allen Menschen *identisch* ausgebildete Haltung. Die Geschichte des jeweiligen Milieus und die individuelle Biographie führen vielmehr zu Variationen. Innerhalb dieser Bandbreite ereignen sich die abweichenden Handlungen – Genialitäten und Besonderheiten, darunter die vom Strafrecht als kriminell bezeichneten Akte.

Der Habitus wird als ein generatives Prinzip betrachtet, als eine Art von Grammatik, die Handeln, Denken und Wahrnehmung grundlegend strukturiert. Indessen arbeitet die Grammatik nicht starr-regelhaft (wenn-dann), sondern gestattet es, sehr unterschiedliche Handlungsweisen hervorzubringen, die aber nach denselben Prinzipien strukturiert sind. Hinter dem Konzept steht die Absicht, „die aktiven, erfinderischen, ‚schöpferischen‘ Fähigkeiten des Habitus und des Akteurs hervorzuheben“ (Bourdieu 1999: 286). Sowohl der kollektive Habitus (eines sozialen Standorts) als auch der individuelle Habitus (der jeweiligen Akteure) bringt konformes oder abweichendes Verhalten hervor. Das *eine* soziale Feld mag sich mehr als ein *anderes* durch inkorporierte Strukturen auszeichnen, die zu einer Rechtsübertretung disponieren. Der so gesehene Habitus erwächst nicht aus einer abstrakten Struktur (etwa dem Regelsystem von Recht, Moral und Glauben), sondern aus den Aktivitäten der Subjekte, aus deren regelerzeugender Produktion. Die generative, kreative oder auch destruktive Kapazität ist nicht als eine ‚geistige Instanz‘ im Menschen zu denken.

„Bourdieu macht vielmehr darauf aufmerksam, dass bei allen vermeintlich ‚mentalen Akten‘ – Intention, Wille, Erwartung, Haltung, Dispositionen – der Körper beteiligt ist; dies gilt gerade dann, wenn der Habitus als Erzeugungsprinzip betrachtet wird. In Anknüpfung an Aristoteles verweigert Bourdieu die scharfe Trennung zwischen ‚physisch‘ und ‚psychisch‘, wenn es um den auf Erfahrung gegründeten Habitus, um den praktischen Sinn und das soziale Handeln geht. Der Körper fungiert, wie die Sprache, nicht einfach als (passiver) Speicher, als Aufbewahrungsort für ‚bereitgehaltene Gedanken‘ (Bourdieu 1987: 127), niedergelegte Erfahrungen, gesellschaftliche Erwartungen, kurzum: für die Geschichte des Individuums, sondern als aktives ‚Ding‘ bei der Erzeugung jener spontanen, immer wieder variierten und kreativ neu erfundenen Akte der Individuen, die die gesellschaftliche Praxis ausmachen“ (Krais/Gebauer 2002: 33 f.).

Hier also ereignen sich unauffällige Routinen, mühsame Konformitäten, allerlei Eigenheiten, Verrücktheiten und zerstörerische Taten einschließlich der kriminellen. *Wer strafrechtliche Gebote bricht, kann dies aus seinem Habitus heraus und damit in seiner körperlichen Existenz tun.* Der Zusammenhang zwischen Habitus und Kriminalität sollte allerdings nicht deterministisch (oder gar als logische Implikation) verstanden werden; es gibt verschiedene Wege abweichenden Handelns, etwa die eine Kriminalisierung in Kauf nehmende Entscheidung für den ‚unangenehmen‘ Weg zum gesetzten Ziel. Eine lohnende Aufgabe wäre es (Vorschlag von M. Meuser), Formen der Rechtsverletzung zu akzentuieren und eine Typologie zu entwickeln, die rational-kalkulierte und habituell bedingte Rechtsverletzungen unterscheidet und jeweils bestimmten Feldern und Handlungssituationen zuordnet.

In habitustheoretischer Perspektive sind kriminelle Handlungen nicht automatisch als Regelbruch zu verstehen und zu erklären (so aber die Kriminologie), vielmehr als eine Form von Praxis (so die Habitus-Theorie). Bourdieu hat herausgearbeitet, worin sich die Sichtweisen voneinander abheben.

Der Habitusbegriff will daran gemahnen, „dass es neben der ausdrücklichen Norm oder dem rationalen Kalkül noch andere Erzeugungsprinzipien von Praktiken gibt“. Der Autor betont vehement sein „Misstrauen gegenüber dem Juridismus“. Damit meint er „jene Tendenz unter den Ethnologen, die soziale Welt in der Sprache der Regel zu beschreiben und so zu tun, als habe man die sozialen Praktiken erklärt, wenn man die explizite Regel benannt hatte, nach der sie angeblich hervorgebracht werden“. Vielmehr sei das Gewohnheitsrecht nichts weiter „als die Aufzeichnung der von den Grundlagen des Habitus aus hervorgebrachten aufeinanderfolgenden Verdikte über besondere Übertretungen“. Die Kodifizierung von Verhalten gründe „nicht auf expliziten, vergegenständlichten, also ihrerseits kodifizierten Prinzipien, sondern auf praktischen Schemata“ (Bourdieu 1992: 99 f.).

Juristisch eingestimmten Geistern dürfte das zunächst gegen den Strich gehen. Gleichwohl wird hier eine überaus anregende Version zum *Verhältnis von Recht und Verhalten* geliefert – ein die Rechtstheorie beständig beschäftigendes Problem, dem schon die Rechtssoziologie ihr Entstehen verdankte. Bourdieu präzisiert, wie er sich den Unterschied zwischen *Habitus* einerseits, *Normen* andererseits vorstellt. Zwar mag beim ersten Mal die Lektüre unbefriedigend verlaufen; aber der Text ist für unsere Fragestellung einschlägig, erläutert Bourdieu seinen Gedanken doch am Strafrecht.

„Als ein System von Dispositionen zu praktischem Handeln bildet der Habitus eine objektive Grundlage regelmäßiger Verhaltensweisen, folglich der Regelmäßigkeit von Verhaltensweisen. Dass man nun bestimmte Praktiken (im vorliegenden Fall die mit einer Übertretung verknüpfte Strafe) voraussagen kann, gründet darin, dass Akteure mit dem entsprechenden Habitus sich in bestimmten Situationen auf eine ganz bestimmte Weise verhalten. Doch deshalb beruht diese Tendenz, auf regelmäßige Weise zu handeln, und die dann, ist das Prinzip einmal explizit ausgebildet, zur Basis einer Prognose werden kann (als dem wissenschaftlichen Äquivalent der praktisch vollzogenen Antizipationen der Alltagserfahrung), nicht auf einer Regel oder einem ausdrücklich formulierten Gesetz. Aus diesem Grund weisen die vom Habitus erzeugten Verhaltensweisen auch nicht die bestechende Regelmäßigkeit des von einem normativen Prinzip geleiteten Verhaltens aus: *Der Habitus ist aufs engste mit dem Unscharfen und Verschwommenen verbunden*. Als eine schöpferische Spontaneität, die sich in der unvorhergesehenen Konfrontation mit unaufhörlich neuen Situationen geltend macht, gehorcht er einer Logik des Unscharfen, Ungefähren, die das normale Verhältnis zur Welt bestimmt.“ (1992: 100 f.)

Nochmals: für Ungeübte muss bei diesen Texten um Nachsicht gebeten werden – wir bekommen keine eleganten, sondern komplizierte (holperig formulierte bzw. übersetzte) Sätze zu lesen. Dem Autor schweben auch nicht aktuelle Kriminalfälle vor, sondern die Rechtsstrukturen, die er während seiner Frühzeit bei den algerischen Kabylen studiert hat. Umso generalisierbarer fällt seine Konzeption aus. Die Offenheit der Situation und die Unsicherheit für die Akteure (gewissermaßen: die ‚doppelte Kontingenz‘ bei Niklas Luhmann) geben dem Recht das Stichwort für seinen Auftritt. Praktiken werden in dem Maße kodifiziert, wie die Situationen gefährlich sind.

Gefährliche Situationen werden durch Verrechtlichung eingehegt. „Je gewaltträchtiger eine Situation ist, um so notwendiger ist es, durch *Formgebung zu entschärfen*; um so ratsamer ist es, das den Improvisationen des Habitus überlassene Verhalten durch ein Verhalten zu ersetzen, das durch ein systematisch gestiftetes, wenn nicht sogar kodifiziertes *Ritual* geregelt wird. [...] Kodifizieren, das heißt, im Akt der Formgebung zugleich entschärfen. [...] Mit der durch die Kodifizierung vollzogenen Objektivierung ergibt sich die Möglichkeit einer logischen Kontrolle der Kohärenz, einer *Formalisierung*. Diese wiederum ermöglicht die Erstellung eines expliziten Normensystems, das der Grammatik oder des Rechts.“ (Bourdieu 1992: 101-103)

Der Habitus lässt sich auf zwei Ebenen erkennen: einmal in den Subjekten, zum anderen in ihrer Produktion von Strukturen, und all dieses in ständiger Dynamik. Dadurch wird der Begriff komplex; zugleich zeigt er sich der Aufgabe gewachsen, die verschiedenen Seiten des Kriminalitätsphänomens zu erfassen: das ‚individuell-kriminelle Handeln‘ sowohl wie ‚das Verbrechen‘ als auch dessen ‚Kontrolle‘. Statt durch die Brille des normativen Paradigmas erblicken wir die Kriminalität im Raster *inkorporierter Dispositionen, als Hervorbringung aus dem Habitus*.

Beispiel: Warum kriminelle Frauen so selten sind

Zu den Vorverständnissen der Kriminologie gehörte immer, das Strafrecht sei geschlechtsblind. Richten sich doch (fast) alle Vorschriften des Strafgesetzbuchs im Wortlaut an *beide* Geschlechter. Allerdings benutzte die Nomenklatur das männliche Genus. Die dualistische Körperkonstruktion von Mann und Frau galt weithin als kriminaltheoretisch irrelevant. Die genetische Konstitution erklärt nicht die Differenz zwischen weiblichen und männlichen Kriminalitätsraten (so das Resümee von Franke 2000: 52-54). Das hätte die kritische Kriminalwissenschaft längst irritieren müssen, hat aber nur die feministisch-theoretische Fraktion beschäftigt. Doch was hat hier die Kategorie des Körpers zu suchen?

Es liegt in der modernen Konstruktion des weiblichen Körpers begründet, dass die kriminelle Frau für unwahrscheinlich gehalten wird. Der männliche Körper trat in den gesellschaftlichen Diskursen und Praktiken lange als weniger rätselhaft und klarer konturiert auf, jeweils verglichen mit dem weiblichen Körper. Ein Maßstab von ‚Stärke‘ richtete den Blick auf den Mann (hierbei bis heute nur wenig beeindruckt durch die aktuelle Pluralisierung der Männlichkeitsbilder). Danach ist der Mann gefährlicher und weniger schutzbedürftig als die Frau. Die soziale Kontrolle der Frau geschieht durch (körperbewusste) Erziehung, die des Mannes durch (körperbezogene) Sanktionen. Im 19. und 20. Jahrhundert wurden Männerkörper für eine Verwendung in Industrie, Militär und Sport gehärtet, Frauenkörper dagegen auf erquickliche Schönheit und lebenspendende Sexualität hin ausgerichtet. Damit öffnet sich in der Kriminalität idealtypisch für Männer das weite Feld von Vermögens- und Gewaltübergriffen, für Frauen eigentlich nur der Schwangerschaftsabbruch, nachdem Hässlichkeit (ästhetisch) sowie Unattraktivität (erotisch) nicht für strafwürdig befunden worden sind.

Birgit Schaufler (2002: 151-192) zeigt in einer Rekonstruktion des Populärdiskurses zum weiblichen Körper zwischen 1770-1800 auf: Der Körper war

die Basis weiblicher Bestimmung, die sich darauf richtete, Gattin, Hausfrau und Mutter zu sein. Die ‚natürlichen‘ Bestimmungen der Frau bzw. des Mannes standen im Gegensatz und ergänzten einander; „die gedachte Komplementarität erstreckt sich auf den ganzen Körper und den Charakter von Frauen und Männern“ (S. 157).

Den Frauen wurde wegen ihrer Bestimmung empfohlen, sich zu mäßigen; zur Schönheit führen erst Gesundheit und Sittsamkeit. (Dies weiter gedacht: weiblicher Habitus und Zugang zu Praxisfeldern hielten sie von kriminogenen Situationen fern.) Sie müssen die Extreme der Empfindungen meiden; unsittliches Verhalten zerstöre die Schönheit (S. 184). Noch in einer zweiten Hinsicht wird die kriminelle Frau unwahrscheinlich. Der schöne Körper des weiblichen Geschlechts zeichnet sich durch seine Zartheit, Weichheit und Nachgiebigkeit aus (S. 190). Damit erscheint eine Täterin bei überaus vielen Tatbeständen des geltenden Strafrechts als unplausibel – sie tut das nicht, man würde das nicht glauben, sie nicht verdächtigen. Den Frauen wird die höhere Selbstkontrolle auferlegt: „Sie können die Balance nur halten, wenn sie lernen, die Beweglichkeit ihrer Nerven zu kontrollieren, zu leiten und zu regieren“ (S. 157). Die Körperimperative rückten die Frauen an den Rand kriminogener Evidenz – als tugendhafte und schwache Menschen.

In der Gründerzeit der modernen Konstruktion einer polaren Zweigeschlechtlichkeit wurde so gedacht (vgl. Laqueur 1992; Honegger 1991). Der Kontrast zwischen Frauen und Männern ist nicht verschwunden, allen heutigen sexuellen Zwischenstufen und Geschlechtsübergängen zum Trotz. Zwar waren auch bereits in der frühen Neuzeit die Frauen kriminalstatistisch unterrepräsentiert, doch aus anderen Ursachen und Gründen (vgl. verschiedene Beiträge in Blaurt/Schwerhoff 2000). Das reduzierte Auftreten krimineller Frauen dürfte bis heute mit den geschlechtsdifferenten Körperbildern zusammenhängen.

Weitere Beispiele

Angriffe auf Tiere. Ob ihrer Sprachlosigkeit eignen sich Tiere als Objekte für den körperhaften Ausdruck krimineller Absichten. Delikte gegenüber einem Tier könnten indessen etwas Anderes bedeuten als das mutwillige Beschädigen einer Sache (was sie nach Zivilrecht sind).

Die als ‚Pferderipping‘ diskutierten Tötungen, Verstümmelungen und Quälereien betreffen die Pferde nicht so sehr in ihrer biologischen Natur als Tiere, sondern „als Träger subjektiver und sozialer Bedeutungen“ (Schedel-Stupperich 2002: 118). Wenn hier vom Menschen am Tier Verletzungen zugefügt werden, von Körper zu Körper, kann das eine „Missachtung des Lebens an sich“ bedeuten. Ohne das körperbetonte Vorgehen würde das Handlungsziel nicht erreicht: das Erniedrigen und Bemächtigen, der folgenlose Vertrauensbruch, die sprachlose und risikoarme Viktimisierung eines anderen Wesens zu erleben.

Körperhaftes Agieren zum Schaden Anderer tritt vor allem dann auf, wenn ein Handlungsziel nicht mit Worten und Gesten realisiert werden kann.

Hassverbrechen. Die zunehmend diskutierten *hate crimes* richten sich zumeist gegen Angehörige solcher Randgruppen, deren Körperlichkeit Anstoß erregt (Behinderte, Fremd-Aussehende, Alte, Sexualdeviante u.a.). Das typische Hassdelikt besteht in brutaler Gewalt des einen Körpers gegen einen anderen. Die Formel vom *blinden Hass* beschreibt recht gut, dass gleichsam *bewusstlos* gegen einen Menschenleib vorgegangen wird, den man hier nicht sehen und nicht haben

möchte. Die verletzenden Grenzüberschreitungen folgen offenbar einem bestimmten Ritual.

Sie sind (wie auch alle andere Formen sozialen Handelns) ein „Teil der körperlich-sinnlichen Materialität der handelnden Menschen, deren Körper und Sinne Träger und Medien rituellen Handelns sind“ (so Gebauer-Wulf 1998: 151, vgl. auch 171-177, 301). In einer *rituellen Inszenierung* des Konflikts zwischen Eigenem und Fremdem kommt es zur Opferung von Sündenböcken, die mit ihrer Unversehrtheit, ja mit ihrem Leben für ihr Außenseitertum erhalten müssen, ohne dass der Gruppenkonflikt offen ausbräche (vgl. ebda.: 155). Rene Girard hat eine hier interessierende „Theorie des versöhnenden Opfers“ entwickelt (1987: 458). „Es gehört zur Funktion des Opfers, interne Gewalttätigkeiten zu besänftigen und das Ausbrechen von Konflikten zu verhindern“ (S. 27). Die Gewalt zwischen den Körpern erfüllt eine makrososiale Aufgabe, das individuelle Opfer ist oft zufällig gewählt (S. 461-466).

Zu diesem Heft

Wie schwierig es ist, kriminellen Handeln jene korporale Dimension wieder zuzuweisen, die in eine lange körperferne Forschungstradition vergessen gemacht hat, zeigen die Beiträge dieses Heftes. Zwischen Themenplanung und Heftwirklichkeit besteht eine gewisse Kluft. Wie kam es dazu? Im Frühjahr 2001 hatte ich auf der Biennale der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiwK) vor der Rebiologisierung der Kriminalitätserklärung gewarnt – und zugleich angeregt, den Körper im kriminellen Handeln unter die Lupe zu nehmen (vgl. Lautmann 2003). Dieser Vorschlag musste sich einerseits ein wenig Befremden gefallen lassen, erregte andererseits überwiegend zustimmende Neugier. Daraus entstand die Idee zu einem Schwerpunkt. Mit folgender Fragestellung wurde um Beiträge geworben:

Worin besteht das Körperhafte der Interaktionen, welche Kriminalität heißen? Der Körper handelt – auch in kriminalisierbaren Situationen. Gefragt wird dann nicht nach dem Körper *als Schutzgut* (dieses Thema ist viel behandelt, vor allem rechtswissenschaftlich) und auch nicht nach dem Körper *als Sanktionsziel* (spätestens seit Foucaults ‚Überwachen und Strafen‘ ebenfalls prominent), sondern nach dem Körper *als Aggressor*. Doch bei dieser Blickrichtung mag sich manche Stirn in Furchen legen.

Fast wieder banal klingen solche Feststellungen: Der Körper ist Ausgangspunkt, Träger und Medium einer ‚kriminellen‘ Handlung. Wie aber genau geht der eigene Körper in eine Aktion ein, die dann als strafbar eingeordnet wird? Unser analytischer Blick wird damit auf Augen, Hirn, Hände, Beine, Genitale, Muskeln, Haut usw. usf. gerichtet. Das *Körpersubstrat* eines Straftuns wird interessant: der Körper als Ganzes oder in Teilen, weniger als Symbol und mehr in seiner Beschaffenheit und seinen wechselnden Zuständen, in seiner Mechanik und in seinen manipulierten Befindlichkeiten.

In welchen theoretischen Bezügen steht die *korporale* Dimension eines Tathandelns zu dessen *mentaler* Dimension? Also die ‚äußere‘ zur ‚inneren‘ Tatseite? Der ‚objektive‘ zum ‚subjektiven‘ Tatbestand? Seit der Aufklärung ist das Strafrechtsdenken durchrationalisiert worden. Erklärung und Dogmatik haben sich vor allem mit Vernunft, Verstand, Gefühl, mit Vorsatz, Schuld und Besserungswillen beschäftigt. Wenig Augenmerk galt der Körperlichkeit von Tätern und Taten. Natürlich zielt diese Perspektive nicht auf den ‚geborenen Verbrecher‘, sondern auf Themen wie ‚Einkörperung‘ des Verbrechens oder ‚Verkörperung‘ krimineller Situationen.

Zur weiteren Erläuterung diene eine Liste möglicher Themen.

I. Der Körper als Tatinstrument, Waffe und ‚Akteur‘

- Mit dem eigenen Körper gegen Leben, Gesundheit und Eigentum Anderer
- Mit dem eigenen Körper gegen die sexuelle Selbstbestimmung Anderer
- Suizidal-Attentäter
- Täter aus dem Nichts: Schläfer

II. Korporale Interaktion in der Tatsituation

- Die Tat als Klausur – die Verminderung der Distanz und die Enge des Raums, wenn der Übergriff geschieht.
- Schwarze Maske und Handschuhe – was ziehe ich an zum Überfall?!
- Rituale als Auftaktszenario: Drohgebärden etc.

III. Der Körper als Aktionszentrum einer Straftat

- Physische Aggression
- Materieller und immaterieller Gewaltbegriff
- Männliche Physis und Kriminalität
- Sexuelle Umkodierung männlicher Gewaltfähigkeit
- Gibt es einen ‚kriminellen Habitus‘?
- ‚Sadismus‘ als Tat
- ‚Sorge um sich‘: der eigene Körper in der Kriminalitäts-Furcht
- Eigener Körper als Symbol der Gewaltlust: Provokation
- Der weibliche Körper in der Selbstbeschneidung von Wehrhaftigkeit (Kleidung: Stöckelschuhe etc., Hexis: Fragilität, Ausdruck: Harmlosigkeit) vs. körperliche Aufrüstung (Skinhead-Frauen)

IV. Die Kategorie des Körpers und das kriminologische Denken

- Philosophische Anthropologie: die Leiblichkeit von kriminellem Handeln
- Das sogen. Es als Quelle und Sitz aggressiv-destruktiven Handelns
- Michel Foucault: Biomacht, Biopolitik
- Giorgio Agamben: Das nackte Leben
- ‚Endokri(mi)nologie‘: die neue Suche nach der Kriminogenität des Gehirns

Die folgenden Themen sollten erst in zweiter Linie berücksichtigt werden: *V. Die Spur des Körpers in der Fahndung* (Beispiele: Sachbeweis oder Zeugenbeweis? Die Debatte zur Gen-Datei. ‚Auf frischer Tat ertappt‘ – wie der Täter dingfest gemacht wird). *VI. Körperstrafen* (Beispiele: Tod. Was entzieht das Gefängnis dem Leben des Bestraften? Ostrazismus und Abschiebung). Die sicherlich aufregendste Neuerscheinung zum Körper des Sanktionsopfers stammt von Agamben (2002).

Was schließlich für dieses Heft an Beiträgen eingegangen ist, greift nur wenige der genannten Themen auf. Bis zu einer systematischen Beschäftigung mit der ‚neuen‘ Perspektive dürfte es noch weit sein, zu tief sitzt die Abscheu vor den geborenen Verbrechermenschen à la Lombroso. So kommen denn hier einige Beiträge zusammen, welche die Fragestellung umkreisen, ohne jedoch die theoretische Herausforderung bereits zentral aufzunehmen.

Unter der Hand scheint sich das umfassend gemeinte Körperthema auf die (tatsächlich recht naheliegenden) Gesichtspunkte *gender, sex and crime* verengt zu haben. Erst wenn das Körperliche auch an ‚rein geistig‘ anmutenden Delikten aufgewiesen wird (etwa an Fällen von Betrug, Verleumdung,

Untreue, Geheimnisverrat), wird es als analytisch notwendige Dimension überzeugen.¹

Warum erproben unsere AutorInnen die Körperdimension an *seltenen* Delikten? Trifft etwa eine abseitige Frage auf exotische Fälle? Oder würden sich die Überlegungen genauso und besser auch für die Alltagskriminalität anstellen lassen? Dazu vergegenwärtige man sich, wie anderwärts Wissensentwicklungen vonstatten gehen: Überkommene Paradigmen befriedigen nicht mehr, erweisen sich an Ausnahmefällen (sic) als unzulänglich. So begannen Vertiefungen der *Gender*-Theorie an den statistisch seltenen Fällen des Geschlechtswechsels. Die Sexualforschung erprobte sich als erstes am Randphänomen der Perversionen. Die Rituale der Bestrafung wurden am Schauspiel öffentlicher Hinrichtungen thematisiert. Erst allmählich nahmen die neuen Perspektiven auch ‚das Normale‘ in den Blick.

Michael Meuser geht von der ‚Männlichkeit‘ der Kriminalität aus; nach sämtlichen Statistiken hat das starke Geschlecht in nahezu allen Deliktsfeldern die Nase vorn, sowohl auf der Täter- wie auf der Opferseite. Die Körpergebundenheit eines Verbrechens zeigt sich am deutlichsten in den Gewalttaten. Meuser, deutscher Spezialist für Männerstudien, weist nach, wie in diesen Taten das Konstrukt des Maskulinen sich herstellt und fortzeugt.

Ulrich Kobbé beleuchtet die Psychodynamik einer schwerwiegenden Tat, und darin die vielfach verschlungenen Bezüge zwischen den Körpern des Delinquenten und seines Opfers, als *genitivus subjectivus* wie als *genitivus objectivus*. Dazu wird ein Fall vorgeführt, den zunächst kritische Psychiater und viel später der Autor begutachteten. Erst wenn die Dimension Körper/Leib/Soma miteinbezogen wird, öffnet sich ein bio-psycho-sozialer Zugang zum Subjekt.

Julia Reuter prüft die Konzepte der Körper-Kontroll-Politik von Michel Foucault und der körperlichen Kopräsenz von Erving Goffman. Beide erweisen sich als aneinander anschlussfähig. Gesellschaftliche (Un-)Ordnung bedeutet dann nicht so sehr einen Verstoß gegen Normen und den Verlust von Kontrolle, sondern ereignet sich als Technik der Präsentation. Kriminalität ist auch eine ‚Sprache des Körpers‘.

Maren Hoffmeister berichtet aus einer Untersuchung zum ominös definierten Verbrechen des ‚Lustmords‘. Die Analyse von Strafakten aus der Weimarer Republik offenbart, wie die zeitgenössische Kriminologie einen Bezug zum Körper der Delinquenten herstellte. Aufgrund bestimmter körperlicher Reaktionen wird der Täter solcher Mehrfachtötungen zum monströsen ‚Lustmörder‘ gestempelt.

Henner Hess fuhr in den Urlaub, konnte aber seinen Kopf nicht zu Hause lassen. Seine Blicke am atlantischen Nacktbadestrand verführten ihn zu allerlei Einfällen, die nur in ein Feuilleton passen und daher in unserem ‚Magazin‘ ste-

1 Weiter dehnt sich der Horizont bei einem für diesen Herbst angekündigten Sammelwerk (Schwarte/Wulf 2003, mit zwanzig Beiträgen offenbar heterogenen Zuschnitts, reichend von Ritualen und Inszenierungen bis hin zu Fertilisation und Sterbehilfe). „Der Band *Körper und Recht* eröffnet ein neues Forschungsfeld, das erhebliche Aufmerksamkeit finden dürfte“, hält sich der Verlag zugute.

hen. Ob die geschätzte LeserInnenschaft mehr von solch unfrisierem Gedankengut lesen möchte, das würde die Redaktion gern wissen.

Dorothea Rzepka schreibt einen Kommentar zur aktuellen Verschärfung des Sexualstrafrechts und meint: „Kein Ende in Sicht“. Allerdings wird sich erst im Wettlauf zwischen dem Gesetzgebungsvorgang und der Drucklegung dieses Hefts entscheiden, ob der Text hier den letzten Stand betrifft.

Günther Kaiser hat für uns seine langjährigen Erfahrungen zum Verbot der Folter in Europa resümiert. Sein spannender Bericht hätte das Schwerpunktthema gut zur Opfer- und Sanktionsseite hin abgerundet, hat nur aus Platzgründen nicht mehr in dieses Heft gepasst. Folterung als Druckmittel in der Tataufklärung gewinnt wieder eine traurige Aktualität.

Der Herausgeber dieses Themenhefts dankt den anderen Redaktionsmitgliedern (die hier ausnahmsweise das anonymisierte *peer reviewing* übernommen haben), Daniela Klimke (für die korrigierende Durchsicht aller Texte) sowie Michael Meuser (für Anmerkungen zum Abschnitt über Bourdieu). Vielleicht besitzt diese Anerkennung nur zweifelhaften Wert, weil niemand sich mit dem vorliegenden Heft in Verbindung gebracht sehen möchte – soviel Kritik habe ich für die Wahl des Schwerpunktthemas und auch für die dazu eingeworbenen Beiträge bereits einstecken müssen. Mein Briefkasten ist offen für weitere Reaktionen.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt/M.
- Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hrsg., 2000): *Kriminalitätsgeschichte*, Konstanz.
- Bourdieu, Pierre (1987): *Sozialer Sinn*, Frankfurt/M.
- Bourdieu, Pierre (1992): *Rede und Antwort*, Frankfurt/M.
- Bourdieu, Pierre (1999): *Die Regeln der Kunst*, Frankfurt/M.
- Bourdieu, Pierre/Wacquant, Loïc (1992): *Réponses pour une anthropologie réflexive* (dt. 1996, Frankfurt/M.) Paris.
- Fach, Wolfgang (2000): Staatskörperkultur, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.), *Gouvernementalität. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt/M., S. 110-130.
- Franke, Kirsten, 200: *Frauen und Kriminalität. Eine kritische Analyse kriminologischer und biologischer Theorien*, Konstanz.
- Garfinkel, Harold (1976): Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien, in: Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten*, Bd. II/2, Frankfurt/M., S. 31-40.
- Gebauer, Gunter/Wulf, Christoph (1998): *Spiel – Ritual – Geste. Mimetisches Handeln in der sozialen Welt*, Reinbek.
- Girard, Rene (1987): *Das Heilige und die Gewalt*, Zürich.
- Goffman, Erving (1977): *Rahmen-Analyse*, Frankfurt/M.
- Honegger, Claudia (1991): *Die Ordnung der Geschlechter*, Frankfurt/M.
- Krais, Beate/Gebauer, Gunter (2002): *Habitus*, Bielefeld.
- Krasmann, Susanne (1995): Simultaneität von Körper und Sprache bei Michel Foucault, in: *Leviathan* 23, S. 240-262.

- Laqueur, Thomas (1992): Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt/M.
- Lautmann, Rüdiger (2003): Körper und Kriminalität. Von Gen-Strategien und Affekthaushalten, in: Althoff, Martina/Becker, Peter/Löschper, Gabi/Steher, Johannes (Hrsg.), Zwischen Anomie und Inszenierung, Baden-Baden, S. 224-251 (im Druck).
- Nancy, Jean-Luc (2003): Corpus, frz. 1992, dt. Berlin.
- Schaufler, Birgit (2002): ‚Schöne Frauen – starke Männer‘. Zur Konstruktion von Leib, Körper und Geschlecht, Opladen.
- Schedel-Stupperich, Alexandra (2002): Schwere Gewaltdelikte an Tieren – Phänomenologie, psychosoziales Konstrukt und die Ableitung von präventiven Verhaltensmaßnahmen (Diss.rer.nat. Universität Göttingen), Warendorf.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (1975): Strukturen der Lebenswelt, Bd. 1, Frankfurt/M.
- Schwarte, Ludger/Wulf, Christoph (Hrsg., 2003): Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München.
- Shilling, Chris (1993): The Body and Social Theory, London.

Universität Bremen, Fachbereich 8, 28334 Bremen, E-Mail: lautmann@uni-bremen.de